

ÜBERSICHT : FÖRDERPROGRAMME PROGRES.NRW – PROGRAMMBEREICH EMISSIONSARME MOBILITÄT – 2019

Fördergegenstände	Antragsberechtigte und Förderumfang		
	Kommunen und kommunale Betriebe ¹⁾	Natürliche Personen	Juristische Personen ²⁾
2.1 Umsetzungsberatung und -konzepte	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 24.000 Euro	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁷⁾	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁵⁾
2.2 Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ⁹⁾	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.600 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt bzw. 4.800 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt max. 3.000 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt ⁸⁾
2.2 Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ⁹⁾		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt
2.3 Elektrofahrzeuge ³⁾	40 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 30.000 Euro		4.000 € für die Klasse M1 4.000 € für die Klasse N1 (bis kleiner 2,3t) 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3t bis 3,5t) 8.000 € für die Klasse N2 (von 2,3t bis 7,49t)
2.3 Brennstoffzellenfahrzeuge ³⁾	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 60.000 Euro		4.000 € für die Klasse M1 4.000 € für die Klasse N1 (bis kleiner 2,3t) 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3t bis 3,5t) 8.000 € für die Klasse N2 (von 2,3t bis 7,49t)
2.4 Elektro-Lastenfahräder	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 4.200 Euro	30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 1.000 Euro ⁶⁾	30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 2.100 Euro
2.5 Konzepte, Studien und Analysen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ⁴⁾

1) Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. (unabhängig von der Rechtsform).

2) Auch Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

3) Die Förderung für das Leasing bzw. die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing -bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung.

4) Bei Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten für kleine respektive 10 Prozentpunkten für mittlere Unternehmen gewährt werden (Artikel 49 Absatz 4 AGVO). Grundlage der Einordnung als kleines oder mittleres Unternehmen ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG (siehe Anhang I zur AGVO).

5) Nur: - Wohnungseigentümergeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten
- Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeugstellplätzen für Beschäftigte

6) Nur Personen mit Erstwohnsitz in Städten mit NO₂-Grenzwertüberschreitung.

7) Nur Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindesten vier Wohneinheiten.

8) Bei Überschreitung der De-minimis-Beihilfen nach Nr.5.5a kann mit einer reduzierten Förderquote von 40% auf Grund der AGVO-Bestimmungen gefördert werden.

9) 500 € Bonus für Ladepunkte die mit regenerativen Strom betrieben werden.